Gmail **Carsten Brossmann <c.r.brossmann@gmail.com>**

20241023M02=RCB-AGMich-2 Owi 400Js-Owi40778/24(119/24)-Schiftsatz mit Beweisanträgen zum Termin 12.11.24

Carsten Brossmann <c.r.brossmann@gmail.com> 25. Oktober 2024 um 09:35
An: poststelle@ag-michelstadt.justiz.hessen.de, poststelle@sta-da.justiz.hessen.de, Landrat <buero-landrat@odenwaldkreis.de>, ppsoh@polizei.hessen.de

Sehr geehrter Herr Richter "Un bekannt" , sehr geehrte Damen und Herren
im Amtsgericht Michelstadt,
in der Staatsanwaltschaft Darmstadt,
in der Polizei Mühlheim (PK Hauck, PK Springer) und in der Kreisverwaltung Erbach namentlich Herr Landrat Matiaske

Der nachfolgende Schriftsatz geht dem Gericht zeitnah noch als Fax zu. Die Verteilung per Mail dient der zeitgleichen Information der Beteiligten.

Ich referenziere auf das Ladungsschreiben zum Verhandlungstermin am 12. November 2024 über den Vorwurf einer Ordnungs-widrigkeit während einer "Corona-Demo" (Maskenverstoß) im Januar 2021. In diesem Ladungsschreiben wird das Erscheinen und die Zeugenvernehmung der beiden Polizeibeamten PK Hauck und PK Springer, beide Pst Mühlheim, angekündigt, obwohl die beiden Beamten zur notwendigen gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung eigentlich nichts mehr beitragen können, ist doch die Abwesenheit einer Maske in meinem Gesicht während der Demo völlig unstrittig bzw. war expliziter Teil meiner Widerstands-/Protesthandlungen gemäß Artikel 146ff HessLV.

Die von mir bereits angeregte Zeugenvernehmung des Landrats und der Sachbearbeiterin aus der ORDNUNGSBEHÖRDE ist dagegen im Ladungsschreiben nicht ausgewiesen.

Ich stelle deshalb folgende Anträge:

- Die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung möge sich konzentrieren auf die "expost ante" (also mit heutigen Erkenntnisse, z. B. RKI-Files) zu klärende Fragen: 1.War die Corona-Masken Verordnung nicht unbedingt Teil also Fortsetzung des Verfassungsbruchs vom März 2020(Putsch von oben) ? Der Widerstand also die verfassungsmäßig gebotene Pflicht. 2. War die Verfolgung der angeblichen Ordnungswidrigkeit ca. 3 Jahre nach dem Verstoss nicht ebenfalls rechtswidrig? , weil völlig unangemessen und ungerecht, hat der Angeschuldigte doch alles seit März 2020 getan z. B. Grundrechtsbeschwerden beim HessStGH und beim Bundesverfassungsgericht sowie Petitionen an den Hess Landtag zu klären, welche rechtlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen sind, die den Verfassungsbruch rechtfertigen und dem Widerstand dagegen "den Boden entziehen", **ohne daraufhin** bislang eine Antwort erhalten zu haben.
- Zur Reduzierung der Kosten sollten die beiden Polizeibeamten ausgeladen und zur Sachverhaltsaufklärung stattdessen der Landrat und seine Sachbearbeiterin eingeladen werden.
- Die Gerichts- und Verfahrenskosten sind in jedem Falle vom Land Hessen zu TRAGEN.
- Die Vertreter des Staates haben sich vorVsrhandlungsbeginn zu Ihrer Befangenheit zu erklären insbesondere aufzählen an welche Vorgaben/Anweisungen/Rechtsgrundsätze sie sich gebunden fühlen(GG, HessLV, Richtereid, Amtseid, Radbruch'sche Formel, Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen etc.)

Das Verfahren hat grundsätzlich Bedeutung auch für andere Owi-Verfahren beruft sich doch der Angeschuldigte bei seinen Handlungen auf die verfassungsmäßig verankerte Pflicht zum Widerstand gegen rechtswidrige Vorschriften der Exekutive(hier der Landrat des Odenwaldkreises).
Die veröffentlichten Fachdokumente, bezeichnet als "RKI Files" , beschreiben Tathandlungen der Exekutive im Zeitraum 2020 bis 2022 namentlich: des Bundeskanzler Amt,
des Gesundheitsministeriums,
der MP Konferenzen bzw. des MP und der Staatskanzlei von Hessen
die keinesfalls als wissenschaftlich begründbar/begründet zu bezeichnet sind.
Die Eingriffe in die Grundrechte der Bürger hatten damit, anders als behauptet, keine wissenschaftlich Grundlage und waren deshalb **allesamt rechtswidrig. Di**e Corona-Verordnungen des Landrats des Odenwaldkreises waren deshalb ebenfalls immer rechtsungültig, der Widerstand dagegen war verfassungsmäßig unbedingt rechtens, weil in Art 146f HessLV geboten.
Die Verhandlung am 12.11.2024 hat dieses öffentlich durch einen Freispruch zu dokumentieren.

Der Landrat des Odenwaldkreises hat seine bislang unerklärte bzw. diskriminierende Rechtsauffassung **dringend, unbedingt und nachhaltig zu korrigieren,** da sonst "Nachahmungen" zu erwarten sind.
Der jüngste Fall einer groben Diskriminierung des Angeschuldigten I'm Odenwaldkreis liegt nur wenige Tage zurück.
Seine Ladung ist auch gemäß Art 148 HessLV "Rechtfertigung nach Verfassungsbruch" geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Carsten Brossmann
Wilhelm-Baur-Straße 19a
64678 Lindenfels
Tel. 0175 1203303

"Der Sinn des Lebens ist nicht Protest, sondern Anerkenntnis"

Fritz Usinger